



Schleusegrund aktuell



Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund für die Ortschaften: Biberschlag, Engenstein, Gießübel, Langenbach, Lichtenau, Schönbrunn, Steinbach und Tellerhammer

31. Jahrgang

Samstag, den 13. Januar 2024

Nr. 1 / 2. Woche

Neujahrsgrüße

*Das neue Jahr noch dunkel,
doch ein Zauber lässt es funkeln.*

Ein Hauch der Zeit, ein kleiner nur von dieser Ewigkeit.

Monika Minder



Ein gesundes, erfolgreiches und glückliches Jahr 2024 wünscht Ihnen,
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
auch im Namen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung.

**Ihr Bürgermeister
Heiko Schilling**

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 12.12.2023, Eingang 18.12.2023, wurde die

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund vom 22.09.2020

gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), bei der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt und nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vorzeitig zur öffentlichen Bekanntmachung zugelassen.

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund vom 22.09.2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Schleusegrund nach Beschluss des Gemeinderates vom 04.12.2023 folgende 3. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund:

Artikel 1

§ 11 - Entschädigung

(6) Der ehrenamtliche 1. Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,28 €.

(7) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.842,20 €.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens zum 01.01.2024.

Schleusegrund, 19.12.2023

- Dienstsiegel -

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 18.12.2023, Eingang 18.12.2023, wurde die

Kurbeitragsatzung der Gemeinde Schleusegrund

gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), bei der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt und nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vorzeitig zur öffentlichen Bekanntmachung zugelassen.

Neufassung - Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Schleusegrund im Landkreis Hildburghausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuell gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Schleusegrund aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Schleusegrund vom 04.12.2023 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung):

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages

(1) Die Gemeinde Schleusegrund ist mit Ihren Ortsteilen Schönbrunn und Gießübel staatlich anerkannter Erholungsort.

(2) Die Gemeinde Schleusegrund erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtungen und An-

lagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen, ggf. auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einen Beitrag (Kurbeitrag). Dieser Beitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

(3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

(4) Die Kurbeitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen tatsächlich genutzt oder Veranstaltungen besucht werden.

(5) Der Kurbeitrag wird ganzjährig erhoben.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet sind die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Ortsteile der Gemeinde Schleusegrund.

§ 3

Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

(1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben. Die Satzung verwendet für die/den Beitragspflichtige(n) den Begriff „Gast“.

(2) Als Kurbeitragspflichtige gelten auch im Erhebungsgebiet nicht mit Hauptwohnsitz erfasste Eigentümer und Besitzer einer Unterkunft (ein Wohnhaus, Saisonhauses, Ferienhauses, Wochenendhauses, einer Wohnung oder eines Appartements). Diese Satzung verwendet für die/den Beitragspflichtige(n) den Begriff „Jahreskurbeitragspflichtige“.

§ 4

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

(1) Von der Entrichtung der Kurbeitragspflicht sind befreit:

1. Kinder von 0 bis 5 Jahren;
2. Familienbesucher von Einwohnern, die in deren eigenem Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden;
3. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen. Die Vergünstigung gilt nicht für deren mitreisende Familienangehörige und/oder Begleitung;
4. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zur Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten. Diese Vergünstigung gilt nicht für deren mitreisende Familienangehörige und/oder Begleitung;
5. Tagesgäste, die sich weniger als 12 Stunden im Erhebungsgebiet aufhalten und/oder aus anderen Ferienorten Thüringens kommen und diese im Besitz einer dort ausgestellten, gültigen Gästekarte sind;
6. Erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht; oder Pflegebedürftigen, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes in voller Höhe tragen;
7. Schwerbehinderten (Schwerbehindertenausweis) mit mind. 50 % Behinderungsgrad;
8. Bei Schwerbehinderten, deren Ausweis das Merkzeichen B enthält, gilt die Befreiung darüber hinaus auch für eine Begleitperson;
9. Bettlägerige Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen und keine Kurmittel in Anspruch nehmen können. Die Vergünstigung gilt nicht für deren mitreisende Familienangehörige und/oder Begleitung;

(2) Die Voraussetzung für die Befreiung von der Kurbeitragspflicht ist vom Gast nachzuweisen.

§ 5

Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag beträgt pro Person und Übernachtung:

Zeitraum	Kategorie	Kurtaxe
01.01. - 31.12.	Erwachsener 15 - 99	2,50 €
01.01. - 31.12.	Jugendlicher/Schüler/Student 6 - 14	1,25 €
01.01. - 31.12.	Sozialhilfeempfänger 15 - 99	1,25 €
01.01. - 31.12.	Jahreskurbeitrag	70,00 €

(2) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 6 Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 7 Zahlungsverfahren

(1) Die Kurbeitragspflicht entsteht mit dem Eintreffen des Gastes im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.

(2) Der Kurbeitrag ist vom Gast an den Vermieter der Unterkunft zu zahlen. Die Vermieter der Unterkunft haben den Kurbeitrag unmittelbar an die Kurverwaltung abzuführen.

(3) Jahreskurbeiträge entstehen erstmals mit Erwerb der Unterkunft und unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt des Kalenderjahres der Erwerb stattgefunden hat.

(4) Von Jahreskurbeitragspflichtigen Personen wird unabhängig von der Dauer oder Häufigkeit ihrer Aufenthalte und der Lage der Unterkunft im Erhebungsgebiet, einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von achtundzwanzig Tagen erhoben. Sie werden durch einen Abgabenbescheid festgesetzt, der ohne Änderung für jedes Folgejahr gültig ist. Der Jahreskurbeitrag wird am 01.02. eines jeden Kalenderjahres oder nach Bekanntwerden des Erwerbs der Unterkunft, zur Zahlung fällig.

§ 8 Aufzeichnungs-, Meldepflicht

(1) Es besteht grundsätzlich Meldepflicht nach § 29 Bundesmeldegesetz für jede Vermietung, unabhängig davon, ob die beherbergte Person Kurbeitragspflichtig ist oder nicht. Beherbergte Personen haben am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein (elektronisch/manuell) handschriftlich zu unterschreiben.

(2) Der Wohnungsgeber hat über das durch die Gemeindeverwaltung Schleusegrund vorgegebene System die Daten des Gastes aufzunehmen. Der Gast bestätigt durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Der Wohnungsgeber hat die Angaben des Gastes anhand dessen Pass oder Personalausweises zu überprüfen.

(3) Die Gemeindeverwaltung Schleusegrund ist berechtigt, durch Ihre Beauftragten (Tourist Information Schleusegrund) die Richtigkeit der Kurbeitragsabrechnung zu überprüfen. Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, dem Gast auf Wunsch die Kurbeitragsatzung bekanntzugeben.

(4) Elektronische Meldescheine werden den Wohnungsgebern kostenlos von der Tourist Information zur Verfügung gestellt.

(5) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet die manuellen Meldescheine vom Tag der Abreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(6) Wohnungsgeber, welche sich für das elektronische Meldeverfahren entschieden

haben, erhalten von der Tourist Information Zugangsdaten für einen Drittanbieter und Druckbögen für die Gästekarten und Meldescheine. Mit den Zugangsdaten können Wohnungsgeber die Erfassung, Erstellung, Verwaltung und Abrechnung der Meldescheine und Gästekarten mit Hilfe des eigenen, internetfähigen Computers und des eigenen Druckers durchführen. Der Meldeschein ist im System zu erfassen und mit dem eigenen Drucker des Wohnungsgebers auf der überlassenen Druckvorlage auszudrucken.

§ 9 Gästekarte

(1) Jeder Kurbeitragspflichtige Gast im Erhebungsgebiet erhält nach der Entrichtung des Kurbeitrages eine Gästekarte vom Vermieter der Unterkunft.

(2) Jahreskurbeitragspflichtige erhalten bei Bedarf ihre Gästekarte in der Tourist Information.

(3) Die Gästekarte enthält die Angaben der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.

(4) Die Gästekarte ist bei der Benutzung der Erholungseinrichtungen und bei der Teilnahme an Gästeveranstaltungen dem Kontrollpersonal unaufgefordert vorzuzeigen.

Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen.

(5) Der Verlust einer Gästekarte ist bei der Kurverwaltung (Tourist Information Schleusegrund) anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

§ 10 Erstattung des Kurbeitrages

Beim vorzeitigen Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes kann aus wichtigem Grund der nach Tagen zu viel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag des Gastes, von der im §12 genannten Stelle erstattet werden. Die Rückzahlung erfolgt an den Inhaber der Gästekarte gegen Rückgabe oder Entwertung derselben. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 1 Monat nach der Abreise.

§ 11 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber (Vermieter)

(1) Unverzüglich nach Aufnahme einer Betätigung als Wohnungsgeber (Vermieter) hat sich dieser bei der Kurverwaltung (Tourist Information Schleusegrund) entsprechend erfassen zu lassen.

(2) Unterkunftsgeber sind verpflichtet, Meldescheine auszufüllen, Gästekarten auszustellen und die vom Gast zu zahlenden Kurbeiträge einzuziehen und an die Kurverwaltung (Tourist Information Schleusegrund) abzuführen.

(3) Unterkunftsgeber haften im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten, insbesondere für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurbeiträge, sowie für den entstehenden Ausfall, durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften.

§ 12 Pflichten der Jahreskurbeitragspflichtigen

(1) Unverzüglich nach Erwerb einer Unterkunft haben sich die Jahreskurbeitragspflichtigen bei der Kurverwaltung (Tourist Information Schleusegrund) entsprechend erfassen zu lassen.

§ 13 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach §§ 16, 17, 18 des ThürKAG.

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. der Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. der Gemeinde pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer nach dem Gesetz der Ordnungswidrigkeiten (OWiG) §10 vorsätzlich oder fahrlässig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

§ 14 Datenverarbeitung

Die Gemeinde Schleusegrund darf sich die Daten von den Wohnungsgebern übermitteln lassen und ist befugt, die von den Gästen erhobenen Daten und deren Löschung zu den in § 1 Abs. 2 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 15 Erhebungsberechtigte und Beteiligung Dritter

Die Gemeindeverwaltung Schleusegrund als Erhebungsberechtigte bedient sich bei der Entgegennahme der Gästeanmeldungen und Kurbeitragszahlungen der Leistungen der

Tourist Information Schleusegrund, Neustädter Straße 20, 98667 Schleusegrund OT Schönbrunn. Die Gemeinde bleibt insoweit verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und ist berechtigt, der Tourist Information Schleusegrund für die Verarbeitung personenbezogener Daten schriftlich Weisung zu erteilen. Die Gemeinde Schleusegrund regelt mit der Firma AVS (Allgemeine Verwaltungs- und Service GmbH) den Rahmen der datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in ihrem Auftrag und nach ihren im Vertrag dokumentierten Weisungen.

§ 16

Rechtsmittel und Vollstreckung

(1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

(2) Die Einziehung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 20.05.1997 und deren Änderungssatzungen vom 15.02.1999; 09.05.2001; 21.03.2002; 16.10.2015, 27.12.2016 und 08.01.2020 außer Kraft.

Schönbrunn, den 19.12.2023

Gemeinde Schleusegrund

(Siegel)

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister Gemeinde Schleusegrund

Beschlüsse des Gemeinderates

Beschluss-Nr.: 289/23/23 vom 04.12.2023

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund vom 22.09.2020.

Abstimmung:

11 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 1 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 290/23/23 vom 04.12.2023

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur Richtlinie der Gemeinde Schleusegrund zur Förderung junger Familien (Begrüßungsgeld) für das Jahr 2024

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die „Richtlinie zur Förderung junger Familien“ (Begrüßungsgeld) für das Jahr 2024.

Diese Richtlinie tritt mit Vorliegen des gültigen Haushaltsplanes für 2024 in Kraft und endet am 31.12.2024.

Abstimmung:

12 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 291/23/23 vom 04.12.2023

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur Förderrichtlinie für Vereine der Gemeinde Schleusegrund für 2024

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die „Richtlinie zur Förderung ortsansässiger Vereine der Gemeinde Schleusegrund“ für das Jahr 2024.

Diese Richtlinie tritt mit Vorliegen des gültigen Haushaltsplanes für 2024 in Kraft und endet am 31.12.2024.

Abstimmung:

12 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 292/23/23 vom 04.12.2023

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur Neufassung der Kurbeitragssatzung der Gemeinde Schleusegrund

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund verabschiedet die aktuell gültige Kurbeitragssatzung der Gemeinde Schleusegrund vom 08.01.2020 und beschließt die neu verfasste Kurbeitragssatzung der Gemeinde Schleusegrund.

Abstimmung:

10 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 2 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 293/23/23 vom 04.12.2023

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur außerplanmäßigen Ausgabe der Zuwendungen vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz im Rahmen des Klimapaktes mit Kommunen und der Förderrichtlinie „Klima Invest“

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund genehmigt für das Haushaltsjahr 2023 die außerplanmäßige Ausgabe zur Verwendung der Zuwendungen aus Klimapakt und Klima Invest in Höhe von 26.421,60 € (HH-Stelle 2.67001.96000) für die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED im OT Schönbrunn. Die Ausgabe ist unabweisbar, die Deckung ist gewährleistet.

Abstimmung:

12 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 294/23/23 vom 04.12.2023

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur Vergabe der Bauleistung „Los 17 Treppenhaustüren“ für das Bauvorhaben Umgestaltung Gewürzmuseum in Schönbrunn

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Bauleistung „Los 17 Treppenhaustüren“ für das Bauvorhaben Umgestaltung Gewürzmuseum Schönbrunn an die Firma:

JMF Metallbautechnik GmbH

Schlossgarten 1, 98631 Grabfeld-Jüchsen

mit einer Angebotssumme von 25.546,92 €, inkl. MwSt.

Abstimmung:

12 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 295/23/23 vom 04.12.2023

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur Vergabe der Planungs- und Objektüberwachungsleistungen für das Bauvorhaben „Sanierung Ufermauer an der Neubrunn in Schönbrunn“

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Planungs- und Überwachungsleistungen für das Bauvorhaben „Sanierung Ufermauer an der Neubrunn in Schönbrunn“ an das Planungsbüro:

Ingenieurbüro Greiner

Neulehen 41, 98673 Eisfeld

mit einer Angebotssumme von 11.944,86 €, inkl. MwSt.

Abstimmung:

12 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 296/23/23 vom 04.12.2023**Beschlussgegenstand:**

Beschlussfassung zur Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreters zu den Kommunal-Europa- und Landtagswahlen im Jahr 2024

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beruft **Frau Nadine Schneider** zum Gemeindevahlleiter.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beruft **Frau Silke Blaurock** zur Stellvertreterin des Gemeindevahlleiters.

Abstimmung:

12 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung

gez. **Heiko Schilling**

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024**durch öffentliche Bekanntmachung - Gemeinde Schleusegrund-**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Schleusegrund bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe - Grundsteuer A 300 v.H.
 - b) für Grundstücke - Grundsteuer B 390 v.H.
- der Steuermessbeträge.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2024 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten oder eine Erklärung für Einzugsermächtigung / SEPA Lastschriftmandat für SEPA -Basislastschriften in der Gemeindeverwaltung zu erteilen.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Hildburghausen

BIC: HELADEF1HIL

IBAN: DE90-8405-4040-1170-4002-28

Deutsche Kreditbank

BIC: BYLADEM 1001

IBAN: DE76-1203-0000-0001-1034-98

Volksbank Thüringen Mitte eG

BIC: GENODEF1SHL

IBAN: DE04-8409-4814-5503-3204-64

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Schleusegrund, Eisfelder Straße 11, 98667 Schleusegrund OT Schönbrunn schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Bitte beachten Sie: Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Kathrin Oeser
Steueramt / Kita

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft**28. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ Ausschreibung 2024 - 2025**

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft ruft gemeinsam mit den Ländern und Verbänden zum Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ auf.

1. Was sind die Ziele?

Gesucht werden Dörfer, die sich als Gemeinschaft dafür einsetzen wollen, dass ihr Ort attraktiv und lebenswert ist und bleibt.

2. Teilnahmebedingungen - Wer darf mitmachen?

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Gemeinden oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter mit bis zu **3.000 Einwohnern** sowie Gemeinschaften von benachbarten Dörfern. Dabei sind Anmeldungen von Vereinen, Initiativen oder Gemeindevertretungen möglich. Eine Gemeinde kann mit mehreren Ortsteilen im Wettbewerb vertreten sein.

3. Durchführung und Termine

Träger des Wettbewerbs ist das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL). Anmeldungen zum Regionalwettbewerb erfolgen bis zum **31.03.2024** bei der jeweils zuständigen Zweigstelle des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR). Die Regionalwettbewerbe werden bis Juli 2024 abgeschlossen.

4. Auszeichnungen und Preisgelder

Den Siegern und Teilnehmern am Regional- und Landeswettbewerb werden Auszeichnungen verliehen.

5. Was wird bewertet?

Die Leistungen der Dörfer werden vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Ausgangslage und der Möglichkeiten der Einflussnahme der Dorfgemeinschaft bewertet. Dabei werden folgende Bewertungsbereiche betrachtet:

- **Entwicklungskonzepte, wirtschaftliche Initiativen, Beiträge zur Verbesserung der Infrastruktur.**
- **Soziale und kulturelle Aktivitäten.**
- **Baugestaltung, Natur & Umwelt.**

Zusätzlich zu diesen Fachbewertungsbereichen wird der **Gesamteindruck** und das Engagement der Dorfgemeinschaft beurteilt.

6. Ansprechpartner

Fragen zu den drei Regionalwettbewerben können an die jeweiligen Zweigstellen des Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) in Gera, Gotha und Meiningen gerichtet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den jeweiligen Ansprechpartnern und das Anmeldeformular finden Sie unter:

<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/laendlicher-raum>

Das FORSTAMT Schönbrunn informiert:

Ab Januar 2024 wird im Bereich des Thüringer Forstamts Schönbrunn mit den Arbeiten zur Wegeinventur in allen Eigentumsformen begonnen.

Die Wegeinventur ist, in Bezug auf § 25 Thüringer Waldgesetz, durch ThüringenForst AöR flächendeckend für alle Waldbesitzerarten kostenfrei durchzuführen. Hierbei werden verschiedene Daten erhoben, die den zum Aufnahmezeitpunkt vorhandenen Wegezustand charakterisieren.

Zuständig für die fachliche Durchführung der Wegeinventur ist das Forstliche Forschungs- und Kompetenzzentrum (FFK) mit Sitz in Gotha. Die entsprechenden Befahrungen werden in den nächsten Wochen durch Mitarbeiter des FFK durchgeführt. Diese dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit Waldflächen jeden Eigentums betreten (§ 62 Abs. 3 Satz 2 ThürWaldG) sowie Waldwege mit Kraftfahrzeugen befahren (§6 Abs. 6 ThürWaldG).

Für weitere Fragen zur Wegeinventur stehen das Forstamt oder das FFK Gotha, Sachbearbeiter Wegeinformationssystem (Tel. (036 21) 225 343) gerne zur Verfügung.

Thüringer Forstamt Schönbrunn

Eisfelder Straße 23

98667 Schleusegrund OT Schönbrunn

Tel. 036874/3800

Email: forstamt.schoenbrunn@forst.thueringen.de



Bekanntmachung

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2024

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2024 zum **Stichtag 03.01.2024** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2024 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 2,00 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.2.1	bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 2,30 Euro
4.2.2	bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junggehennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für je-den beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 18,00 Euro	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2024 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt und im Vorjahr die hier festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

- der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
- der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2024 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2024 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2023 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2024 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2024 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2024 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2024 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierhalter, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträgen (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2023 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 7. November 2023

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Informationen aus dem Rathaus

Verabschiedung Gemeinderat Herr Gerhard Schmidt

In der Gemeinderatssitzung am 04.12.2023 wurde Herr Gerhard Schmidt vom Bürgermeister Heiko Schilling und den Gemeinderäten herzlich verabschiedet.



Herr Schmidt war 32 Jahre im Gemeinderat, als Fraktionsvorsitzender und in verschiedenen Ausschüssen tätig. Im Jahre 2019 wurde er mit der Urkunde „Ehrengemeinderatsmitglied“ ausgezeichnet.

Als Zeichen des Dankes und der Anerkennung erhielt Herr Schmidt ein Präsent. Herr Schilling dankte ihm recht herzlich für viele Jahre engagiertes Wirken im Gemeinderat zum Wohle der Bürger und der Gemeinde Schleusegrund.

Der 1. Beigeordnete Herr Knoth sowie der Fraktionsvorsitzende der FW Herr Heß sprachen ebenfalls ihren Dank für die gute Zusammenarbeit aus.

Wir wünschen Herrn Schmidt für die Zukunft viel Gesundheit sowie Glück und Erfolg in allen Bereichen des Lebens.

Nachrücker im Gemeinderat



In der Gemeinderatssitzung am 04.12.2023 wurde Herr Robert Witter als Nachrücker im Gemeinderat vom Bürgermeister verpflichtet.

Wir wünschen Herrn Witter viel Erfolg für seine Arbeit im Gemeinderat.

Mitteilungen

Abschied in den wohlverdienten Ruhestand

Seit dem 1. Januar 2024 genießen gleich zwei Mitarbeiter ihren neuen Lebensabschnitt im Ruhestand.

Frau Petra Heß wurde nach ihrer 44-jährigen Tätigkeit als Erzieherin vom Bürgermeister Heiko Schilling und der Leiterin Frau Annekatrien Zepp würdig verabschiedet.



Frau Heß trug dazu bei, dass sich viele kleine Menschen zu Persönlichkeiten entwickelten und an Selbständigkeit bis zur Schule gewonnen haben.

Auch Herr Rüdiger Lösch beendete nach 12-jähriger Tätigkeit im Bauhof der Gemeinde Schleusegrund sein Arbeitsleben.



Mit Dank und Anerkennung sowie allen guten Wünschen verabschiedeten Bürgermeister Herr Schilling, Bauamtsleiter Herr Hörnlein und die Mitarbeiter des Bauhofes Herrn Lösch in den Ruhestand.

Wir danken Frau Heß und Herrn Lösch recht herzlich für ihr Engagement zum Wohle der Gemeinde und wünschen beiden für den weiteren Lebensabschnitt vor allem beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Auszeichnungen im Rahmen der Nachwuchsförderung

Am 14.12.2023 hatte Bürgermeister Heiko Schilling wieder zur Ehrenamtsgala im Rahmen der Nachwuchsförderung für Jugendliche eingeladen. Es wurden diesmal 10 Jugendliche geehrt, die sich im Laufe der Jahre durch besondere Leistungen in der Vereinstätigkeit ausgezeichnet haben.

Übungsleiter und Vereinsvorsitzende schlugen die Jugendlichen mit einer kurzen Begründung zur Auszeichnung vor.

Sie kommen aus den Vereinen des SV Biberau e.V. Marta Jacob, Greta Beckmann, Emily Vieweg, Colin Mann und Anton Fleischhauer, der Original Bibergrundmusikanten e.V. Anna Hanft und Bastian Elias Koch, den Neubrunn Vokalisten Salome Kern sowie der DRK Wasserwacht Manja Schneider und Bianca Jäger.



Aus den Händen des Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Kultur- und Sozialausschusses erhielten die Jugendlichen, verbunden mit einem herzlichen Dankeschön, ein kleines Weihnachtspresent und einen Gutschein.

Wir wünschen den Jugendlichen weiterhin viel Erfolg und Gesundheit bei ihrer weiteren Vereinstätigkeit.

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Pfarramt Schönbrunn

Gottesdienste

Sonntag, 14.01.

10.00 Uhr Gottesdienst Kirche Biberschlag

Mittwoch, 17.01.

14.00 Uhr Seniorennachmittag Schönbrunn Pfarrhaus

Sonntag, 21.01.

10.00 Uhr Gottesdienst Schönbrunn Pfarrhaus

Sonntag, 28.01.

10.00 Uhr Gottesdienst Schönbrunn Pfarrhaus

Sonabend, 03.02.

17.00 Uhr Gottesdienst Kirche Biberschlag

Sonntag, 04.02.

14.00 Uhr Gottesdienst Martin-Luther Haus Gießübel

Dienstag, 06.02.

10.00 Uhr Gottesdienst im Seniorenheim Schönbrunn

Sonntag, 11.02.

10.00 Uhr Gottesdienst im Pfarrhaus Schönbrunn

Bleiben Sie gesund!
Mit freundlichen Grüßen
i.A. Edeltraut Seidler



Evang.-Luth. Pfarramt Schönbrunn
Neustädter Straße 33 - 98667 Schönbrunn
pfarramt-schoenbrunn@t-online.de
Tel. 036874/72255 | Fax 036874/38121

Kirchliche Termine

Gottesdienste	Waldau	Hinternah	Wiedersbach	St. Kilian
14.01.2024		14:00		10:30
21.01.2024	10:00		14:00	
28.01.2024	10:00	14:00		10:30
04.02.2024	10:00		14:00	
11.02.2024				10:30
18.02.2024		14:00		
25.02.2024	10:00		14:00	10:30
03.03.2024	10:00	14:00		
10.03.2024		14:00		
17.03.2024	10:00		14:00	10:30
24.03.2024	10:00	14:00		10:30

In der Kirche St. Kilian finden jeden Sonntag 10:30 eine kurze Andacht oder ein Gottesdienst statt.

Gottesdienste im Pflegeheim Bergkristall:

5.1.; 2.2.; 1.3. jeweils 10:00 Uhr

Seniorenkreis Hinternah

14:00 Uhr Gemeindezentrum 18.1.; 22.2.; 21.3.;

Seniorenkreis Waldau

14:00 Uhr Pfarrhaus 31.1.; 28.2.; 27.3.;

Seniorenkreis Wiedersbach

14:00 Uhr Pfarrhaus 15.1.; 21.2.; 20.3.;

Seniorenkreis St.Kilian

14:00 Uhr Gemeindehaus 10.1.; 7.2.; 6.3.;

Sonstiges

Weihnachtsbaum- Verbrennung

An der Feuerwehr Schönbrunn

Samstag, 13.01.2024

Beginn: 17:00 Uhr

Für Speisen und Getränke
wird bestens gesorgt!

Wir sammeln am 12.01. nachmittags in allen Ortsteilen der Gemeinde
Schleusegrund Ihre Weihnachtsbäume ein.

Bitte stellen Sie diese an der Straße sichtbar bereit.

Gerne können Sie Ihren Weihnachtsbaum auch am Freitag von 19-20 Uhr
oder am Samstag ab 16 Uhr an der Feuerwehr Schönbrunn abgeben.

Bei Abgabe an der Feuerwehr gibt es am Samstag einen Glühwein gratis.

Auf Ihr Kommen freut sich
der Feuerwehrverein Schönbrunn e.V.

Nächster Redaktionsschluss**Dienstag, den 30. Januar 2024****Nächster Erscheinungstermin****Samstag, den 10. Februar 2024****Impressum****Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund**

Herausgeber: Gemeinde Schleusegrund **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für Text:** Gemeindeverwaltung Tel.: 0 36 87 4 / 79 70, Fax: 0 36 87 4 / 79 79 **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für Anzeigen:** Yasmin Hohmann, erreichbar unter der Anschrift des Verlages; **Erscheinung:** monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag beziehen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.